

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. September 1892.

23.

Gesetz vom 3. August 1892,

giltig für Meine reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend die für
einige Amtshandlungen des Stadtmagistrates zu entrichtenden Taxen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich
anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für die im nachfolgenden Tarife aufgeführten Amtshandlungen des Stadtmagistrates
in Triest haben die Parteien die in diesem Tarife festgestellten Taxen an die städtische
Casse zu bezahlen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit und treten mit demselben Tage die Bestimmungen des Tarifes vom 25. April 1869 Nr. 3176 außer Kraft.

§ 3.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wschl, am 3. August 1892.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Tarif

der von den Parteien für einige in diesem Tarife bezeichnete Amtshandlungen des Stadtmagistrates von Triest, an die städtische Casse zu entrichtenden Taxen.

A. Für die Genehmigung der Auftheilung der Baupläze, für das Ausstopfen der Baulinien und des Niveaus auf den bestehenden oder zu eröffnenden Straßen:

für die ersten 100 Längennmeter, für jeden Längennmeter	15	Kreuzer
für die nächsten 100 Längennmeter, für jeden Längennmeter	10	"
für jeden 200 Längennmeter überschreitenden Längennmeter	5	"

B. Für die Prüfung der Zeichnungen und für Localerhebungen bezüglich der Bewilligungen von Bauten:

1. Innerhalb des Umkreises der Stadt:
 - a) auf einer Fläche bis zu 150 Qu.-Met. für jedes Stockwerk 4 fl.
 - b) auf einer Fläche von über 150 bis 400 Qu.-Met. für jedes Stockwerk 8 "
 - c) auf einer Fläche von über 400 bis 800 Qu.-Met. für jedes Stockwerk 12 "
 - d) auf einer Fläche über 800 Qu.-Met. für jedes Stockwerk 20 "
2. Außerhalb des Umkreises der Stadt:
 - a) für bäuerliche Bauten bis zu 150 Qu.-Met. für jedes Stockwerk 1 "
 - b) für bäuerliche Bauten über 150 Qu.-Met. für jedes Stockwerk 2 "
 - c) für andere Bauten die Hälfte der für die Stadt festgesetzten Taxe.

C. Für Prüfung der wiedervorgelegten Zeichnungen, insoferne sich dieselben auf die Behebung der bei der ersten Prüfung erhobenen Mängel beschränken, sowie für die Bestätigung, daß ein Plan dem Gebäude entspricht, die Hälfte der sub lit. B. festgesetzten Taxe.

D. Für die Localerhebungen bezüglich des Baues von Brunnen, Cisternen, Senkgruben und Kanälen:

1. Innerhalb des Umkreises der Stadt	3 fl.
2. Außerhalb des Umkreises der Stadt	2 "

E. Für die Prüfung der Zeichnungen bezüglich der Bewilligung zur Aufstellung von Gedenksteinen und Monumenten auf den reservirten Gräbern der Friedhöfe:

a) auf jenen der ersten Classe	10 fl.
b) auf jenen der zweiten Classe	5 "
c) auf jenen der dritten Classe	2 "

F. Für Localerhebungen bezüglich der Bewilligung der theilweisen Aenderung bestehender Gebäude:

1. Innerhalb des Umkreises der Stadt:	
a) für jede äußere Façade	3 fl.
mit dem Beisage, daß für ein Gebäude nicht mehr als vier Façaden gezählt werden können.	
b) für jede Arbeit im Innern	2 "
2. Außerhalb des Umkreises der Stadt:	
a) für äußere Arbeiten	2 "
b) für innere Arbeiten	1 "

G. Für Localerhebungen bezüglich der Aufschriften, Schilder, Laternen und Belte:

a) für jede Aufschrift, Schild oder Laterne	1 fl.
mit dem Beisage, daß für mehrere, denselben Gewerbebetrieb betreffende, und an einem einzigen Gebäude angebrachte Aufschriften, Schilder oder Laternen, im Ganzen nur 3 fl. zu bezahlen sind.	
b) für die Zelte eines Geschäftsbetriebes	2 "

H. Für Localerhebungen bezüglich der Bewilligung zur Bewohnung neuer Gebäude und zur Ingebrauchsetzung von industriellen Bauten:

1. Innerhalb des Umkreises der Stadt:	
a) für Bauten im Flächenmaße bis 150 Qu.-Met. für jedes Stockwerk	2 fl.
b) für Bauten im Flächenmaße über 150 bis 400 Qu.-Met. für jedes Stockwerk	4 "

- | | |
|--|------|
| c) für Bauten im Flächenmaße von über 400 bis 800 Qu.-Met. für jedes Stockwerk | 6 fl |
| d) für Bauten über 800 Qu.-Met. für jedes Stockwerk | 12 " |
2. Außerhalb des Umkreises der Stadt:
- | | |
|--|-----|
| a) für bäuerliche Bauten im Flächenmaße bis 150 Qu.-Met. für jedes Stockwerk | 1 " |
| b) für bäuerliche Bauten über 150 Qu.-Met. für jedes Stockwerk | 2 " |
| c) für die anderen Bauten die Hälfte der für die Stadt festgestellten Taxe. | |

I. Für jede andere Localerhebung in Gesundheits-, Sicherheits-, Industrie- und Wasserangelegenheiten, sowie in Angelegenheiten der Aesthetik zu Lasten einer schuldig befundenen Partei, und in Ermanglung einer solchen zu Lasten der Partei, welche um dieselbe angesucht hat:

- | | |
|---|-------|
| a) innerhalb des Umkreises der Stadt nebst den tarifmäßig berechtigten Fuhrauslagen | 4 fl. |
| b) außerhalb des Umkreises der Stadt nebst den wie oben berechneten Fuhrauslagen | 2 " |

K. Für Bewilligung zur Einfuhr von Rindvieh zum Wirtschaftsgebrauche über die Verzehrungssteuerlinie:

- | | |
|---------------------------|-------|
| für jedes Stück | 1 fl. |
|---------------------------|-------|

L. Für Certificate zu Möbel-Transporten im Falle des Domicilwechsels:

- | | |
|--|-------|
| a) auf einen Mobilarwerth von 100 fl. bis 200 fl. | 1 fl. |
| b) auf einen Mobilarwerth von 200 fl. bis 500 fl. | 2 " |
| c) auf einen Mobilarwerth von 500 fl. bis 1000 fl. | 4 " |
| d) auf einen Mobilarwerth über 1000 fl. | 6 " |

Der Werth des Mobilars wird durch die Erklärung der Parteien bestimmt.